

# Satzung

## Freie Wählergemeinschaft Hartenholm

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung davon abgesehen, Funktionsbezeichnungen in männlicher und weiblicher Form zu nennen. Es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form verwandt werden können.

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Freie Wählergemeinschaft Hartenholm. Die Kurzform des Namens ist FWH.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hartenholm, mit der jeweiligen Anschrift des Vorsitzenden
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist eine Vereinigung von parteilosen Hartenholmer Bürgerinnen und Bürgern, deren Ziel es ist, das öffentliche Leben im Dienste des Allgemeinwohls auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland mitzugestalten.  
Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, durch Teilnahme an Wahlen auf Kommunalebene mit eigenen Wahlvorschlägen eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Einwohner der Gemeinde Hartenholm liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entwickeln.
- (3) Darüber hinaus ist der Zweck des Vereins die Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen der Gemeinde und der Gemeinde selbst.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Kapitalanteil aus einem eventuell vorhandenen Vereinsvermögen.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person schriftlich beim Erweiterten Vorstand beantragen, die die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates besitzt und ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde Hartenholm hat.
- (2) Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Mitgliedschaft ist nicht möglich, wenn die Person gleichzeitig einer politischen Partei oder einer anderen Wählergemeinschaft angehört, die in Hartenholm organisiert ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Erweiterten Vorstand, durch Verlegung des 1. Wohnsitzes aus der Gemeinde Hartenholm oder durch Eintritt in eine politische Partei oder sonstige Wählergemeinschaft, die in Hartenholm organisiert ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.  
Dem Auszuschließenden ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach schriftlichem Zugang der Entscheidung beim Erweiterten Vorstand Beschwerde einlegen, worüber die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

(7) Ausscheidende Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, sind verpflichtet, dem Erweiterten Vorstand alle vereinsinternen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und kurzfristig eine geordnete Übergabe der ihnen übertragenen Geschäfte sicherzustellen.

## **§ 5 Die Organe des Vereins**

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Erweiterte Vorstand
- (4) die Mitglieder der FWH-Fraktion in der Gemeindevertretung

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Behinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Einmal im Jahr findet die (ordentliche) Mitgliederversammlung statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Wahl und Abberufung des Erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
- (b) Wahl eines Ersatzkassenprüfers
- (c) Wahl der FWH Kandidaten für eine bevorstehende Kommunalwahl
- (d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (f) Entscheidung über die Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder gegen einen Ausschlussbeschluss des Erweiterten Vorstandes
- (g) Genehmigung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- (h) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- (i) Richtlinien der Kommunalpolitik der FWH in der Gemeinde (Beratung und Empfehlung)
- (j) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstige Berichte des Vorstandes
- (k) Entlastung des Vorstandes
- (l) Wahl der Mitglieder eines Ausschusses für die Planung und Organisation von Veranstaltungen

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Behinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse (ausgenommen zu den §§ 12 und 13) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für die Abstimmung bei Wahlen, mit folgender Abweichung: bei Stimmengleichheit wird eine Wahl wiederholt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und für Wahlen nach §8 gilt die geheime Wahl, alle übrigen Wahlen werden offen durchgeführt.

(4) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist Mitgliedern auf Wunsch auszuhändigen.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Erweiterten Vorstandes. Für beide besteht Einzelvertretungsbefugnis.

(2) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- zwei Beisitzern
- dem Fraktionssprecher der FWH-Fraktion in der Gemeindevertretung (Vorstandsmitglied kraft des Amtes)
- dem Bürgermeister der Gemeinde, sofern er der FWH angehört (Vorstandsmitglied kraft des Amtes).
- einem weiteren Beisitzer, wenn sonst die Anzahl der Vorstandsmitglieder gerade ist.

(3) Der Erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen finden in Jahren mit gerader Jahreszahl statt. In Jahren mit gerader Jahreszahl, die Schaltjahre sind, werden der Vorsitzende, der Kassenwart und der 1. Beisitzer gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl, die keine Schaltjahre sind, werden der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der 2. Beisitzer gewählt. Ein eventueller weiterer Beisitzer wird jährlich gewählt.

(4) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Erweiterten Vorstandes im Amt.

(5) Falls ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes vorzeitig ausscheidet oder an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd verhindert ist (z.B. durch Beendigung der Mitgliedschaft nach §4), kann der Vorstand einen Stellvertreter bestellen, der die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen oder verhinderten Vorstandmitgliedes übernimmt. Eine solche Berufung gilt jeweils nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung und ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(6) In den Erweiterten Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(7) Der Erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(8) Alle Veröffentlichungen der FWH unterliegen einer Beschlussfassung des Erweiterten Vorstandes.

(9) Der Erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich zusammen. Die Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung beträgt mindestens 4 Tage. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

(10) Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren (schriftliche Abstimmung) gefasst werden. Voraussetzung für die Annahme eines Beschlusses im Umlaufverfahren ist, dass die Mehrheit der Vorstandsmitglieder (bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder) zustimmt.

(11) Über die Vorstandssitzungen sind mindestens Ergebnisprotokolle zu führen, die die gefassten Beschlüsse beinhalten. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Vorstandes auszuhändigen.

## **§ 8 Die Fraktion der FWH**

- (1) Die FWH-Kandidaten für eine bevorstehende Kommunalwahl werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Die Fraktion der FWH in der Gemeindevertretung konstituiert sich jeweils nach der Wahl zur Gemeindevertretung. Sie setzt sich zusammen aus den für die FWH in die Gemeindevertretung gewählten Gemeindevertretern und eventuell sich der Fraktion anschließenden weiteren Gemeindevertretern (nicht FWH Mitglieder). Über diese Aufnahmeanträge entscheidet die Fraktion der FWH mehrheitlich.
- (3) Die Mitglieder der Fraktion treffen Ihre Entscheidungen in den betroffenen Vertretungsorganen unabhängig von allen Parteiinteressen sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und allein ihrem Gewissen verantwortlich.
- (4) Aus ihrer Mitte wählt sie einen Fraktionssprecher.

## **§ 9 Beiträge**

Die FWH erhebt keine Beiträge von ihren Mitgliedern.

## **§ 10 Kassenführung**

- (1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Mindestens ein Kassenprüfer scheidet bei der Neuwahl aus.
- (3) Ein Ersatzkassenprüfer wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Er übernimmt die Prüfung der Jahresrechnung, falls ein Kassenprüfer sein Amt nicht wahrnehmen kann.
- (4) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Richtigkeit des Kassenbestandes, der Belege und Buchungen sowie die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel. Über das Ergebnis ist ein Bericht zu fertigen und der Mitgliederversammlung – ggf. mit Empfehlung auf Entlastung des Vorstandes – vorzulegen.

## **§ 11 Arbeitskreis zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Mitglieder eines Ausschusses, der für die Planung und Organisation von Veranstaltungen im Folgejahr verantwortlich ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Im Ausschuss können auch interessierte Nichtmitglieder vertreten sein. Die FWH Mitglieder müssen jedoch in der Mehrzahl sein.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Ansprechpartner für den Vorstand
- (4) Der Vorstand kontrolliert den Ausschuss und ist weisungsbefugt.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Die Satzung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Versammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Der Verein kann sich auflösen, wenn eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (2) Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der Freien Wählergemeinschaft Hartenholm an eine Einrichtung über, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt oder an die Gemeinde Hartenholm, die es ausschließlich für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden hat.

**§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.10.2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 12.06.2014.

Hartenholm, den 16.10.2014